

Erlaubnisurkunde

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (RGBl. I S. 251) in der Fassung der Veröffentlichung im BGBl. III 1960, Folge 14 S. 35, geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 490) in Verbindung mit § 3 der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18.02.1939 (RGBl. I S. 259 BGBl. III - 2129-2-1) wird auf den Antrag vom 13.09.2004

**Frau Karin Schmitt, geb. am 16.02.1970 in Simmerath,  
wohnhaft in 66706 Perl, Talweg 11**

**die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde  
ohne Bestallung als Arzt**

erteilt.

Die Ausübung der Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes ist gemäß § 1 Abs. 2 jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

Die Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes berechtigt nach § 3 nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen.

Frau Schmitt ist von dem Stadtverband Saarbrücken auf ihre Kenntnisse und Fähigkeiten überprüft worden. Hierbei wurde festgestellt, dass die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung durch Frau Schmitt keine Gefahr für die Volksgesundheit bedeutet.

Andere Versagungsgründe gemäß § 2 der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18.02.1939 (BGBl. III 2122-2-1) liegen nicht vor. Daher konnte die Erlaubnis erteilt werden.

Die Landrätin  
Im Auftrag

  
Weins

